**Fall 1a – Wiederholung**

A hat von B in dessen Geschäft eine Vase (Wert: 350 €) für 500 € erworben. A kann die Vase auch gleich mitnehmen. Später ficht er das Geschäft wirksam wegen Erklärungsirrtums gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB an.

B hat den Erklärungsirrtum des A nicht bemerkt. Das Angebot von C, die Vase zum Preis von 700 € zu kaufen, hat B mit Hinweis auf seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber A abgelehnt.

B fragt sich, welche Ansprüche ihm gegen A zustehen und insbesondere ob er die Vase zurückverlangen kann.

**Welche Ansprüche stehen dem B gegen den A zu?**

**Lösungsskizze – Fall 1a – Wiederholung**

**A. Vertragliche Ansprüche**

A hat den Kaufvertrag wirksam gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB wegen Erklärungsirrtums angefochten. Gemäß § 142 Abs. 1 BGB ist somit seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung *ex tunc* nichtig; ein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B besteht nicht.

Vertragliche Ansprüche zwischen A und B kommen damit nicht in Betracht.

**B. Quasivertragliche Ansprüche**

B könnte jedoch gegen A einen Anspruch auf Ersatz eines Vertrauensschadens i. H. v. 350 € (Gewinn bei Veräußerung an C) bzw. 150 € (Gewinn bei Veräußerung an A) aus § 122 Abs. 1 BGB haben.

**I. Anspruch entstanden**

Der Anspruch müsste entstanden sein. Dafür müsste B Anspruchsinhaber sein, A eine wirksame Anfechtung erklärt haben und dem B müsste ein Vertrauensschaden entstanden sein. Darüber hinaus dürfte der Anspruch gemäß § 122 Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen sein.

*Voraussetzungen: Anspruchsinhaber (1.), Anfechtung (2.), kein Ausschluss nach § 122 Abs. 2 BGB (3.), Vertrauensschaden (4.).*

**1. Anspruchsinhaber**

A hat gegenüber B die Anfechtung des Geschäfts erklärt. B ist Erklärungsempfänger und Vertragspartner des A und damit gemäß § 122 Abs. 1 BGB anspruchsberechtigt.

**2. Anfechtung**

A hat die Willenserklärung auf Grund eines Erklärungsirrtums wirksam angefochten, §§ 119 Abs. 1 Alt. 2, 142 Abs. 2, 143 Abs. 1 BGB.

**3. Vertrauensschaden**

Dem B müsste ein ersatzfähiger Vertrauensschaden entstanden sein.

§ 122 Abs. 1 BGB ist auf Ersatz des Vertrauensschadens, sog. negatives Interesse, gerichtet. Der Geschädigte kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit des Geschäfts vertraut hätte. Zu ersetzen sind z. B. Vertragsabschlusskosten oder infolge Ablehnung oder Unterlassung eines anderen Geschäfts entgangener Gewinn (an sich daher: 700€ - 350€ = 350€). Das negative Interesse wird jedoch durch das positive Interesse (das Erfüllungsinteresse) begrenzt. Das Erfüllungsinteresse stellt auch dann die Obergrenze dar, wenn es im konkreten Fall niedriger sein sollte als das Vertrauensinteresse; wer z. B. an einem wirksam angefochtenen Geschäft 1.000 € verdient hätte, kann nicht mit der Begründung 2.000 € Schadensersatz verlangen, dass er ohne das Vertrauen auf das angefochtene Geschäft ein anderes (günstigeres) abgeschlossen und mit diesem einen höheren Gewinn erzielt hätte; das würde den Geschädigten übervorteilen (siehe hierzu *Wendtland*, in: BeckOK BGB, 67. Edition (Stand: 1. August 2023), § 122 BGB Rn. 6 ff.). Zu untersuchen ist, wie der Berechtigte stünde, wenn man von der Gültigkeit der Willenserklärung ausginge.

Unter der Prämisse, dass die Willenserklärung des A wirksam gewesen wäre, hätte B hier durch das Geschäft mit A einen Gewinn i. H. v. 150 € gemacht (500€ - 350 €). Der Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens ist damit auf 150 € gedeckelt. Der Hintergrund erschließt sich vorliegend auch dadurch, dass man sich klar macht, dass B die Vase nur einmal verkaufen kann. Er konnte nicht darauf vertrauen, dass er die Vase an A und C zugleich verkaufen kann. Maßgeblich muss daher das Primärgeschäft bleiben. B hat auf die Wirksamkeit der Willenserklärung des A vertraut. Folglich hätte B gegen A grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz von 150 €.

**4. Kein Ausschluss, § 122 Abs. 2 BGB**

Mangels Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis (Kennenmüssen; Legaldefinition in § 122 Abs. 2 BGB) des Anfechtungsgrundes seitens B, ist die Schadensersatzpflicht nicht ausgeschlossen.

**5. Zwischenergebnis**

Mithin ist der Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB entstanden.

**II. Anspruch untergegangen**

Rechtsvernichtende Einwendungen liegen nicht vor.

**III. Anspruch durchsetzbar**

Rechtshemmende Einreden liegen ebenfalls nicht vor.

**IV. Ergebnis**

B hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens aus § 122 Abs. 1 BGB.

**C. Dingliche Ansprüche**

B könnte gegen A gemäß § 985 BGB einen Anspruch auf Herausgabe der Vase haben.

**I. Anspruch entstanden**

Dafür müsste B Eigentümer (§ 903 S. 1 BGB) und A Besitzer (§ 854 Abs. 1 BGB) sein und A dürfte darüber hinaus kein Recht zum Besitz (vgl. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB) haben.

*Voraussetzungen: Eigentum des V (1.), Besitz des K (2.), kein Recht zum Besitz (3.).*

**1. Eigentum des B**

Dafür müsste B Eigentümer der Vase sein. Eigentümer im Sinne des § 903 S. 1 BGB ist, wer die rechtliche Herrschaftsmacht über eine Sache innehat.

**a) Ursprüngliches Eigentum**

Ursprünglich hatte B die rechtliche Herrschaftsmacht über die Vase und war damit Eigentümer.

**b) Eigentumsverlust des B an A nach § 929 S. 1 BGB**

Allerdings könnte B das Eigentum durch Übereignung an A nach § 929 S. 1 BGB verloren haben. Dafür müsste eine wirksame Übereignung stattgefunden haben. Dies ist der Fall, wenn sich die Parteien über den Eigentumsübergang geeinigt haben und die Sache übergeben wurde.

*Voraussetzungen: Dingliche Einigung B & A (aa), Übergabe von B an A (bb), Einig-sein im Zeitpunkt der Übergabe (cc), Berechtigung des B (dd).*

**aa) Dingliche Einigung**

Grundsätzlich lag eine wirksame Einigung über den Eigentumsübergang zwischen B und A vor.

**(P) Anfechtung seitens A**

A könnte aber die dingliche (!) Einigung rückwirkend (*ex tunc*) angefochten haben, mit der Folge, dass keine wirksame Eigentumsübertragung stattgefunden hätte. A hat allerdings lediglich den Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft angefochten, nicht hingegen die Einigung hinsichtlich des Eigentumsübergangs als Verfügungsgeschäft. Die **Anfechtung** lediglich des **Verpflichtungsgeschäfts** hat grds. aber **keine** **Auswirkungen** **auf** die **Wirksamkeit** des damit zusammenhängenden **Verfügungsgeschäfts** (**Abstraktionsprinzip**). Die Einigung bleibt also wirksam.

**bb) Übergabe**

A kann die Vase sofort mitnehmen. Damit hat ein Besitzverlust bei B und eine Besitzerlangung auf Seiten der A stattgefunden und sie hat die tatsächliche Herrschaftsmacht erlangt, § 854 Abs. 1 BGB.

**cc) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe**

Mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass B und A sich im Zeitpunkt der Übergabe der Vase auch noch einig waren in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

**dd) Berechtigung des B**

Als ursprünglicher Eigentümer war B auch berechtigt das Eigentum an dem Motorrad zu übertragen.

**ee) Zwischenergebnis**

Es ist zu einer Übereignung der Vase von B an A gekommen.

**2. Zwischenergebnis**

B ist nicht Eigentümer der Vase.

**II. Ergebnis**

Ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB scheidet damit aus.

**D. Bereicherungsrechtliche Ansprüche**

B könnte gegen A einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an der Vase nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

**I. Anspruch entstanden**

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. Voraussetzung dafür ist es, dass A etwas durch Leistung des B und ohne Rechtsgrund erlangt hat.

*Voraussetzungen: Etwas erlangt (1.), durch Leistung (2.), ohne Rechtsgrund (3.).*

**1. Etwas erlangt**

A hat Besitz und Eigentum an der Vase und damit einen vermögensrechtlichen Vorteil erlangt.

**2. Durch Leistung**

B handelte im Bewusstsein der Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem vermeintlich wirksamen Kaufvertrag. B hat das Vermögen des A damit bewusst und zweckgerichtet vermehrt.

**3. Ohne Rechtsgrund**

Die Willenserklärung des A ist gemäß § 142 Abs. 1 BGB unwirksam und somit bestand zum Zeitpunkt der Leistungserbringung kein wirksamer Kaufvertrag zwischen A und B. Diese Vermögensmehrung erfolgte mithin rechtsgrundlos.

Beachte: Es ist umstritten, ob bei Anfechtungskonstellationen ein Fall von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (anfängliches Fehlen des Rechtsgrundes) oder von § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB (späterer Wegfall des Rechtsgrundes) gegeben ist. Mangels Fallrelevanz (die beiden Anspruchsgrundlagen verlaufen i. Ü. gleich) muss dieser Streit jedoch nicht geführt geschweige denn entschieden werden.

**II. Anspruch untergegangen**

Rechtsvernichtende Einwendungen liegen nicht vor.

**III. Anspruch durchsetzbar**

Rechtshemmende Einreden liegen nicht vor.

**IV. Ergebnis**

B hat einen Anspruch auf Herausgabe der Vase und Rückübertragung des Eigentums an ihr gegen A aus § 812 Abs.1 S. 1 Alt. 1 BGB.

**E. Deliktische Ansprüche**

Deliktsrechtliche Ansprüche (§§ 823 ff. BGB) kommen nicht in Betracht.

**F. Ergebnis**

B kann von A Ersatz des Vertrauensschadens in Höhe von 150 € aus § 122 Abs. 1 BGB sowie die Herausgabe der Vase und die Rückübertragung des Eigentums an ihr aus § 812 Abs.1 S. 1 Alt. 1 BGB verlangen.

*Anmerkung:*

*Es ist zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (hier: der Kaufvertrag) und dem Verfügungsgeschäft gemäß §§ 929 ff. BGB zu trennen (sog. Trennungsprinzip). Durch die Anfechtung vernichtet A nur das Verpflichtungsgeschäft. Das Verfügungsgeschäft bleibt davon unberührt, es ist demnach in seiner Wirksamkeit gegenüber dem Verpflichtungsgeschäft abstrakt (sog. Abstraktionsprinzip). A kann die Vase nach erfolgter Anfechtung nicht gemäß § 985 BGB herausverlangen; B ist nämlich Eigentümer geblieben. A bleibt also nur die Möglichkeit das Eigentum und den Besitz gemäß § 812 Abs.1 S.1 Alt. 1 BGB zu kondizieren (= nach Bereicherungsrecht herauszuverlangen).*

**Gliederungsübersicht – Fall 1a – Wiederholung**

1. **Vertragliche Ansprüche**
2. **Quasivertragliche Ansprüche**

Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens aus § 122 Abs. 1 BGB

* 1. Anspruch entstanden
     1. Anspruchsinhaber
     2. Anfechtung
     3. Vertrauensschaden
     4. Kein Ausschluss, § 122 Abs. 2 BGB
     5. Zwischenergebnis
  2. Anspruch untergegangen
  3. Anspruch durchsetzbar
  4. Ergebnis

1. **Dingliche Ansprüche**

Herausgabeanspruch aus § 985 BGB

1. Anspruch entstanden
2. Eigentum des B
3. Ursprüngliches Eigentum
4. Eigentumsverlust B an A nach § 929 S. 1 BGB

aa) Dingliche Einigung

(P) Anfechtung seitens A

bb) Übergabe

cc) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

dd) Berechtigung des B

ee) Zwischenergebnis

1. Zwischenergebnis
2. Ergebnis
3. **Bereicherungsrechtliche Ansprüche**

Anspruch aus Leistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

* 1. Anspruch entstanden
     1. Etwas erlangt
     2. Durch Leistung
     3. Ohne Rechtsgrund
  2. Anspruch untergegangen
  3. Anspruch durchsetzbar
  4. Ergebnis

1. **Deliktische Ansprüche**
2. **Endergebnis**